

Villa Schöpflin gGmbH – Zentrum für Suchtprävention
Franz-Ehret-Str. 7, 79541 Lörrach-Brombach
Tel.: 07621-914 90 90 Fax: 0761-914 90 99
E-Mail: info@villa-schoepflin.de

VILLA
SCHÖPFLIN



Für die Planung schöner, erfolgreicher und sicherer Schulfeste: Empfehlungen, Planungshilfen und gesetzliche Grundlagen

Diese Handreichung für Schulfeste ist lediglich als Leitfaden für Schulen gedacht, welche ihre Möglichkeiten der Alkoholprävention im Rahmen von Schulveranstaltungen wahrnehmen möchten. Es ist Aufgabe jeder Schule, für ihre jeweiligen Rahmenbedingungen die passenden Regelungen zu erarbeiten. Wo immer es möglich ist und vom Kollegium und der Schulleitung mitgetragen wird, empfehlen wir den Schulen, auf den Ausschank von Alkohol zu verzichten und Veranstaltungen alkoholfrei zu gestalten. Für ältere Schülerinnen und Schüler, z. B. bei einem Abiball, erscheint eine vollständige Abstinenz als Ziel jedoch unrealistisch. Das übergeordnete Ziel für die älteren Jugendlichen liegt in der Förderung eines verantwortungsvollen Umgangs mit Alkohol. Dann senden bewusste Entscheidungen im Umgang mit Alkohol, etwa der völlige Verzicht auf Hochprozentiges und der Verkauf attraktiver alkoholfreier Cocktails, positive Signale an Schüler-, Eltern- und Lehrerschaft. Entscheidend ist immer, dass die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes eingehalten werden

Diese Leitlinien für Schulfeste wurden von der Villa Schöpflin im Rahmen des Bundesmodellprojektes Hart am Limit – HaLT gemeinsam mit Schülersprechern, der Reg. Suchtbeauftragten der Schulabteilung des Regierungspräsidiums Freiburg und der Polizei entwickelt und durch viele Ideen der Narrengilde Lörrach e.V. bereichert. Wir hoffen, Sie erhalten wertvolle Anregungen!

Planung und Verantwortung: das Vorbereitungsteam

1. Es sollte sich ein Vorbereitungs-TEAM bilden, das sich aus Schüler/innen und Lehrer/innen und eventuell der Schulleitung zusammensetzt.
2. Kommt es im Festverlauf zu Tätlichkeiten oder anderen Problemen, berät das Vorbereitungs-Team gemeinsam, wie vorgegangen wird: Versuch der Deeskalation, Aussprache eines Hausverweises, Information der Polizei. Die Polizei frühzeitig informieren, da bereits ihr Erscheinen eine Eskalation verhindern kann. Wer anruft, steht als Ansprechpartner/in für die Beamten zur Verfügung.
3. Es sollte im Vorfeld ein/e erwachsene Ansprechperson (Schulleitung, Lehrer/in) bestimmt werden, falls es im Festverlauf zu Problemen kommt und schnell Entscheidungen (z.B. Hausverweis) getroffen werden müssen.
4. Im Vorfeld vereinbaren: Die Veranstalter/innen haben die Verantwortung für den Festverlauf sowie eine Vorbildfunktion und bleiben daher nüchtern.
5. Die geplanten Maßnahmen am Schulfest und die Motive dafür in der Vorbereitungsphase in den verschiedenen Schulgremien kommunizieren.

Sicherheit und Kontrolle

1. Verantwortungsbewusste Personen für Verkauf und Einlass einsetzen.
2. Alkoholverkauf nur durch Volljährige durchführen lassen.
3. Den Bereich vor der Schule gut ausleuchten, das sorgt für mehr Sicherheit.
4. Gezielt die Schulleitung und Lehrer/innen ansprechen, am Fest teilzunehmen – eine hohe Präsenz unterstützt die Veranstalter/innen und erhöht die Sicherheit.
5. Festordner bzw. Security-Personal verpflichten. Pro ca. 50 Besucher/innen ist eine Ordnungsperson erforderlich.
6. Die Polizei sollte 4 – 6 Wochen vor großen Schulveranstaltungen informiert werden, Namen/Handynummern der Festorganisatoren und Festordner/Security nennen.
7. Der Verantwortungsbereich der Ordner/innen gilt für den Veranstaltungsort selbst, aber auch für den Eingangsbereich und die Parkplätze. Auch im Toilettenbereich Stichproben machen, da es dort häufig zu Vandalismus kommt.
8. Um bessere Kontrollmöglichkeiten zu haben: Karten für das Schulfest im Vorverkauf vertreiben. Auf den Eintrittskarten vermerken, dass es Einlasskontrollen gibt und dass der Ausweis mitgebracht werden soll.
9. Für die Erhöhung der Sicherheit und Sauberkeit: Gläserpfand erheben. Noch einfacher: Hartplastikbecher mit Pfand abgeben.
10. Sicherer Heimweg für die Gäste: Bus- und Zugfahrpläne aushängen.
11. Sicherer Heimweg für betrunkene Gäste: Freunde/innen ansprechen, evtl. Taxi rufen.
12. Telefonnummern für Taxidienste für Anfragen bereit halten.
13. Notrufnummern vorbereiten und am Fest deutlich sichtbar aushängen.

Umgang mit Alkohol und Zigaretten

1. Entscheidung treffen, ob überhaupt Alkohol verkauft werden soll (s.o.). Alkoholfreie Cocktails, die von Schüler/innen gemixt werden, sind eine interessante, unkomplizierte Alternative. Es gibt auch vorbereitete Mischungen im Handel.
2. Attraktive alkoholfreie Getränke sehr günstig anbieten.
3. Wenn Alkohol verkauft wird, entscheiden, welche Alkoholika ausgeschenkt werden sollen. Im schulischen Kontext wird der völlige Verzicht auf Spirituosen und Alkopops (branntweinhaltige Mixgetränke) empfohlen, die nur an Personen ab 18 J. abgegeben werden dürfen. Komplizierte, gestaffelte Alterskontrollen (ab 16, ab 18) erübrigen sich, wenn ausschließlich Bier, Sekt und Wein bzw. damit Gemischtes ausgeschenkt werden.
4. Unbedingte Einhaltung des sog. „Apfelsaftgesetzes“: das günstigste alkoholfreie Getränk darf nicht teurer sein als das günstigste alkoholische Getränk (bezogen auf den Literpreis). Ansonsten drohen Geldbußen.
5. Kein Verkauf von Zigaretten.
6. In Schulen (Baden-Württemberg) herrscht seit dem 01. August 2007 ein striktes Rauchverbot. Raucherzonen sind im Außenbereich für Volljährige nur dann erlaubt, wenn sie von Schulgremien beschlossen werden (gilt jeweils für 1 Jahr).
7. Hinweise zum Jugendschutzgesetz besorgen – die Villa Schöpflin – Zentrum für Suchtprävention stellt für Schulen im Landkreis Lörrach kostenlos Materialien (Schilder, Infokarten, Plakate) zur Verfügung.

Organisation der Einlasskontrollen

- Am Einlass die Ausweise kontrollieren und je nach Alter unterschiedliche Stempel (Farbe, Form) vergeben: unter 16 Jahre, 16 bis 17 Jahre, ab 18 Jahre. Ein Tipp: eine kleine Notiz an der Kasse mit den jeweiligen Stichtagen erspart ständiges Nachrechnen.
- Weitere Möglichkeit der Alterskontrolle: den Ausweis von unter 18-Jährigen einbehalten (Achtung: sorgfältiger Umgang damit muss gewährleistet sein, z.B. Karteikasten mit alphabetischem Register); bis Mitternacht müssen dann alle Ausweise abgeholt sein.
- Kein Einlass von bereits alkoholisierten Personen – hier gilt das Hausrecht!
- Durchführung von Taschenkontrollen wegen gefährlichen Gegenständen (Messer, auch Glasflaschen) und Alkohol.
- Bei konkretem Verdacht auch Durchführung von Körperkontrollen. Weigert sich die betreffende Person, kann der Einlass verweigert werden (Hausrecht).

Gesetzliche Regelungen zur Abgabe von Alkohol

- Die Abgabe von Alkohol an unter 16-Jährige ist nicht erlaubt. Jugendliche unter 16 Jahren dürfen in der Öffentlichkeit keinen Alkohol kaufen oder konsumieren.
- An Jugendliche ab 16 Jahren dürfen Bier, Wein und Sekt (gegärte Alkoholika) abgegeben werden sowie Mixgetränke, welche diese Stoffe enthalten (z.B. Radler).
- Erst ab 18 Jahren sind branntweinhaltige Getränke erlaubt, wie z.B. Wodka oder Rum und Alkoholmixgetränke, die diese Stoffe enthalten (z. B. Rigo, Caipi, Smirnoff etc.).
- Verkaufspersonal, das die Altersbegrenzungen nicht einhält, muss mit einer hohen Geldbuße rechnen - der Gesetzgeber spricht von bis zu 50.000 €.
- Ein großes Risiko stellt die versicherungsrechtliche Haftung dar (z.B. Unfall eines 16-Jährigen, der am Schulfest Rum konsumiert hat ...). Haftbar ist, wer den Alkohol unter Missachtung der gesetzlichen Altersgrenzen verkauft oder besorgt hat.
- Die Abgabe von Alkohol an betrunkene Personen ist gesetzlich verboten. Kommen betrunkene Personen zu Schaden, können diejenigen haftbar gemacht werden, die ihnen trotz sichtbar alkoholisiertem Zustand Alkohol gegeben haben.
- Veranstalter haben das Hausrecht und dürfen über die gesetzlichen Bestimmungen hinaus festlegen, ob es sich z.B. um eine alkoholfreie Veranstaltung handeln soll, Alkohol grundsätzlich erst ab 18 ausgeschenkt wird usw.

Gesetzliche Altersbegrenzungen bei Schulfesten

- Kinder bis zu 14 Jahren dürfen bis 22 Uhr an Schulfesten teilnehmen.
- 14-17-Jährige dürfen bis 24 Uhr teilnehmen.

Ansprechpartner:

Villa Schöpflin gGmbH – Zentrum für Suchtprävention
Franz-Ehret-Str. 7, 79541 Lörrach-Brombach
Tel.: 07621-914 90 90 Fax: 0761-914 90 99

**VILLA
SCHÖPFLIN**

Villa Schöpflin gGmbH – Zentrum für Suchtprävention
Franz-Ehret-Str. 7, 79541 Lörrach-Brombach
Tel.: 07621-914 90 90 Fax: 0761-914 90 99
E-Mail: info@villa-schoepflin.de

**VILLA
SCHÖPFLIN**



Diese Handreichung für Klassenfahrten ist lediglich als Leitfaden für Schulen gedacht, welche ihre Möglichkeiten der Alkoholprävention wahrnehmen möchten. Es ist Aufgabe jeder Schule, für ihre jeweiligen Rahmenbedingungen die passenden Regelungen zu erarbeiten. Basis für alle Entscheidungen ist zunächst, dass die Bestimmungen des Jugendschutzes eingehalten werden. Wo immer es möglich ist und vom Kollegium und der Schulleitung mitgetragen wird, empfehlen wir, alkoholfreie Klassenfahrten durchzuführen. Für ältere Schülerinnen und Schüler, z. B. bei einer Abi-Abschlussfahrt, erscheint eine vollständige Abstinenz als Ziel jedoch unrealistisch. Das übergeordnete Ziel für die älteren Jugendlichen liegt in der Förderung eines verantwortungsvollen Umgangs mit Alkohol. Dann senden bewusste, im Vorfeld klar kommunizierte Entscheidungen im Umgang mit Alkohol - etwa der völlige Verzicht auf Hochprozentiges während der gesamten Klassenfahrt und die zeitliche Begrenzung des Alkoholkonsums auf den Abend - positive Signale an die teilnehmenden Schüler/innen und an die Eltern. In diesem Sinne sind die unter 4. genannten Vorschläge für Regelungen zu verstehen.

Diese Handreichungen wurden von der Villa Schöpflin im Rahmen des Bundesmodellprojektes Hart am Limit – HaLT entwickelt, in Kooperation mit Lehrer/innen und Schulleitung der Kaufmännischen Schulen Lörrach und der Regionalen Suchtbeauftragten der Schulabteilung des Regierungspräsidiums Freiburg. Wir hoffen, Sie finden hilfreiche Anregungen!

Für die Planung erfolgreicher und harmonischer Klassenfahrten

Schulen initiieren Klassenfahrten, um die Klassengemeinschaft zu stärken, um Impulse für soziales Lernen zu geben und neue Erfahrungen zu ermöglichen. Klassenfahrten stellen etwas Besonderes dar und bieten die Möglichkeit, dass Schüler/innen und Lehrer/innen sich außerhalb des Schulalltags kennen lernen. Gleichzeitig bedarf es für die Gestaltung dieser Freiräume und für den reibungslosen, harmonischen Verlauf besonderer Vorbereitungen und Regelungen. Eine Durchregulierung oder eine Daueraufsicht bei Klassenfahrten sind weder hilfreich noch sinnvoll. Sie können die pädagogischen Ziele der Schule – Entwicklung von Eigenständigkeit und Verantwortungsbewusstsein der Schüler/innen – eher beeinträchtigen. Klare Absprachen und Regelungen sind jedoch für ein gutes Miteinander unabdingbar – hierfür möchte diese Handreichung Vorschläge machen.

1. Eine gute Vorbereitung mit klaren Regelungen

- schafft Transparenz und Berechenbarkeit für Lehrer/innen, Schüler/innen und Eltern (Was geschieht, wenn ...).
- sorgt für Gerechtigkeit, weil alle Teilnehmenden gleich behandelt werden, unabhängig von den individuellen Normen von Lehrer/innen oder der „Tagesform“.
- schafft Verbindlichkeit.

- stellt eine Entlastung für den/die verantwortliche/n Lehrer/in dar, weil dadurch in schwierigen, komplexen Situationen nicht unter Zeitdruck Entscheidungen getroffen, sondern gut vorbereitet Entscheidungen umgesetzt werden.

1.1. Erstellung eines Ordners „Klassenfahrten“

Ein Ordner „Klassenfahrten“, der allen zugänglich ist, erleichtert jungen Kollegen/ innen die Planung. Er ermöglicht, dass das ganze Kollegium schnell und übersichtlich auf alle relevanten Informationen zurückgreifen kann. Er sollte beinhalten:

1. diese „Handreichung für Klassenfahrten“.
2. eine an die Gegebenheiten der Schule angepasste „Vereinbarung zur Durchführung von Klassenfahrten“, die in den Schulgremien diskutiert und beschlossen wurde.
3. rechtliche Grundlagen (empfehlenswert: Außerunterrichtliche Veranstaltungen der Schulen, Ein Reader der GEW, 2004).
4. Adressen von Unterkünften, Infos zu Städten, Regionen, Tipps von Kollegen/innen.
5. Adressen von Präventionseinrichtungen/Beratungsstellen in der Region.

2. Regelungen für die Klassenfahrten enthalten Informationen zu

1. Freiräumen – was ist Pflichtprogramm? Was gehört zum Wahlprogramm?
2. Sicherheit: ohne Aufsicht dürfen sich Schüler/innen nicht alleine bewegen. Gute Erfahrungen liegen zur Regelung vor, dass mindestens drei Schüler/innen gemeinsam ohne Aufsicht unterwegs sind. Kommt es zu einer schwierigen Situation (z. B. Unfall) ist ein/e Schüler/in nicht auf sich allein gestellt, um Hilfe zu organisieren.
3. verbindlichen Zeiten der Rückkehr in die Unterkunft, Nachtruhezeiten, Essenszeiten.
4. den Pflichten der Klasse (schriftliche Form, Aushang) z.B. Tischdienst, Küchendienst.

3. Ansatzpunkte der Suchtprävention bei Klassenfahrten

Ziel einer gesundheitsfördernden Pädagogik im Kontext Schule ist ein unschädlicher Umgang mit Alkohol sowie Abstinenz im Hinblick auf illegale Drogen. Zigaretten haben ein enorm hohes Abhängigkeitspotential, bereits nach einer kurzen Probierphase entstehen Suchtsymptome. Viele Jugendliche, die mit dem Rauchen experimentieren, sind (noch) nicht nikotinabhängig und können gut ohne Zigarettenkonsum sein. Die Forderung nach Abstinenz von Seiten der Lehrer/innen schützt sie daher vor der schnellen Entwicklung einer Abhängigkeit. Auch führen frühes Rauchen und exzessiver Alkohol – oder Cannabiskonsum bei Jugendlichen zu erheblichen Gesundheitsschäden. Es liegt daher in der Verantwortung von Lehrer/innen, hier ihre Fürsorgepflicht wahrzunehmen und deutliche Grenzen zu setzen.

Konsumieren Teilnehmer/innen einer Klassenfahrt psychoaktive Substanzen wie Alkohol oder Cannabis verändert sich ihr Verhalten. Solche veränderte Verhaltensweisen, wie beispielsweise Aggressivität, Übelkeit, Rückzug, Apathie, Übertretung von Normen usw. betreffen die ganze Klassengemeinschaft. Damit schützen klare Regelungen nicht nur die Einzelnen, sondern alle Mitglieder der Klassengemeinschaft.

Schule muss bestehende Gesetze unbedingt beachten, aus diesem Grund kann der Konsum illegaler Drogen auf keinen Fall toleriert werden. Der Konsum von Cannabis während der Schulzeit ist meist ein deutliches Signal für einen schädlichen, missbräuchlichen Umgang mit

dieser Droge. Fällt Cannabiskonsum während der Schulzeit oder während einer Klassenfahrt auf, darf nicht ausschließlich mit Regelungen und Sanktionen reagiert werden. Es müssen zusätzlich helfende Maßnahmen überlegt werden, welche auf eventuell vorliegende psychosoziale Probleme und eine mögliche Suchtgefährdung eines Jugendlichen eingehen.

4. Zigaretten, Alkohol und illegale Drogen – Vorschläge für Regelungen

Hinweis: Die beste Option ist eine Klassenfahrt ohne Zigaretten- und Alkoholkonsum. Tage der Gemeinschaft mit viel Spaß und schönen Erlebnissen, die alkohol- und nikotinfrei erlebt werden, hinterlassen einen nachhaltigen Eindruck: die beste Suchtvorbeugung ist das positive Erleben! Für Schulen/Klassen, bei denen sich solch eine Lösung nicht umsetzen lässt, haben wir die folgende Liste für mögliche klare Regelungen entwickelt. Die Verantwortlichen wählen – unter strikter Einhaltung des Jugendschutzgesetzes - aus den folgenden Optionen gemeinsam diejenigen Regelungen aus, die für die jeweilige Schule, bzw. Altersgruppe passend sind. Getroffene Regelungen sollten im Vorfeld schriftlich kommuniziert werden (z.B. mit dem Infobrief und Anmeldung). Gleichzeitig sollten auch die Konsequenzen bei Verstößen benannt werden.

4.1. Rauchen – Möglichkeiten der Regelung

1. Generelles Rauchverbot für alle (Schüler/innen unter 18 Jahren darf das Rauchen in der Öffentlichkeit seit dem 01. September 2007 nicht gestattet werden).
2. Generelles Rauchverbot während der Bus- und Bahnfahrten, in den Schlafzimmern, in den Speiseräumen und in allen Gemeinschaftsräumen.
3. Zeitliche Einschränkungen, z.B. nur abends, nur in den gemeinsamen Pausen etc.

Die Umsetzung dieser Regelungen fällt leichter, wenn der Lehrer/in eine Vorbildfunktion einnimmt, dies gilt für das Rauchen und den Alkoholkonsum gleichermaßen.

4.2. Alkohol – Möglichkeiten der Regelung

1. Grundsätzliche Entscheidung für eine Klassenfahrt ohne Alkohol. Das Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit schreibt vor, dass an unter 16-Jährige kein Alkohol abgegeben werden darf und dass sie in der Öffentlichkeit keinen Alkohol konsumieren dürfen – § 9 Jugendschutzgesetz.
2. Besonders für Klassen mit Schüler/innen unter und über 16 Jahren ist ein generelles Alkoholverbot empfehlenswert, da sich ansonsten die Umsetzung nur schwer kontrollieren und realisieren lässt.
3. Sonderfall „grenzüberschreitende Klassenfahrten“: Hier sollten die Regelungen in Abstimmung mit den Kollegen/innen des anderen Landes getroffen werden. In Frankreich herrscht z.B. meist ein generelles Alkoholverbot für alle Schüler/innen, dies sollte dann als Maßgabe für alle Teilnehmer/innen gelten.
4. Verbot, auf der Klassenfahrt Spirituosen (Wodka, Rum, Schnaps etc.) zu konsumieren. Gebrannter Alkohol darf lt. § 9 Jugendschutzgesetz erst an Personen ab 18 Jahren abgegeben und von diesen in der Öffentlichkeit konsumiert werden. Diese gesetzliche Regelung betrifft auch die sog. Alcopops, Mischgetränke, die hochprozentigen, gebrannten Alkohol wie Rum, Wodka etc. enthalten.
5. Erlaubnis, Alkohol erst nach dem Abendessen zu trinken.

6. Wer sich betrinkt, muss mit Sanktionen rechnen.
7. Alle Fahrten am Ort sowie Hin- und Rückfahrt sind alkoholfrei.
8. Verbot, Alkohol von zu Hause mitzubringen. Evtl. in Verbindung mit dem Kauf einer begrenzten Menge von Alkohol zu Beginn, der dann eingeteilt und vor Ort abends verkauft wird (etwa für einen einwöchigen Hüttenaufenthalt einer Abiturklasse).

4.3. Illegale Drogen

Absolutes Verbot illegaler Drogen!

5. Umgang mit Regelverstößen – Konsequenzen, Sanktionen

„Die Freiheit des einzelnen endet, wo Anderen Schaden zugefügt wird.“

Die Regelungen sind allen Schüler/innen bekannt gemacht worden, ebenso wissen alle, welche Konsequenzen auf Regelverstöße erfolgen.

- Optimal sind Konsequenzen in enger Verbindung mit dem Regelverstoß: wer jemanden (in betrunkenem Zustand) beleidigt hat, muss sich entschuldigen.
- Wichtig ist, dass angekündigte Konsequenzen oder Sanktionen mit einem praktikablen Aufwand für die Lehrer/innen umgesetzt werden können.
- Unumgänglich ist, dass angekündigte Sanktionen eingehalten werden. Ansonsten wird dem Sinn der getroffenen Vereinbarung – Transparenz, Berechenbarkeit, Gerechtigkeit und Verbindlichkeit – die Grundlage entzogen.

5.1. Pädagogisch sinnvolle und mögliche Konsequenzen/Sanktionen

Hinweis: das Lehrerteam muss unbedingt geschlossen auftreten!

1. Persönliches Gespräch mit dem/der betroffenen Schüler/in (Ziel: kritische Rückmeldung, Erfragen von Gründen, Besprechen von Möglichkeiten der Wiedergutmachung, Androhung von Sanktionen, Treffen von Vereinbarungen).
2. Besprechen eines Vorfalles mit der Klasse, wenn die Gruppe als Ganzes betroffen war – gemeinsame Suche nach Möglichkeiten der Wiedergutmachung/Lösungen.
3. Strafen, wie Putzen, Extra-Küchendienst, Frühstücksdienst.
4. Telefonische Informierung der Eltern.
5. Heimreise auf eigene Kosten (Abholung durch die Eltern). Diese Konsequenz auf schweres oder wiederholtes Fehlverhalten muss im Laufe der Vorbereitung schriftlich angekündigt und von den Eltern unterzeichnet werden.
 Von einer unbegleiteten Heimreise eines Schülers/einer Schülerin wird aus rechtlichen Gründen abgeraten. Bei schwerwiegenden Ordnungsverstößen (etwa Verstöße, welche die Fortführung der gesamten Klassenfahrt gefährden) und wenn andere erzieherische Maßnahmen nicht greifen, ist ein solches Vorgehen ausnahmsweise vorstellbar, allerdings nur nach vorheriger Genehmigung durch die Schulleitung. Die Eltern sind selbstverständlich vor Antritt der Heimreise zu unterrichten. Zur Absicherung kann die/der Schulleiter/in sich zusätzlich mit der Rechtsabteilung des Regierungspräsidiums, Abt. Schule und Bildung, in Verbindung setzen.
6. Geeignete Folgemaßnahmen zu Hause, z.B.
 - Gespräch mit der Schulleitung,
 - Informierung der Eltern,

- Überleitung in Angebote der Suchtprävention/Jugend- und Drogenberatungsstellen vor Ort,
- Schulausschluss.

6. Nachbereitung

mit der Klasse:

Nicht nur Schwierigkeiten thematisieren und Regelverstöße ahnden, sondern bei einem positiven Verlauf der Klassenfahrt auch die Kooperationsbereitschaft und das Verantwortungsbewusstsein der Klasse würdigen.

für die Schule:

Positive und negative Erfahrungen schriftlich festhalten und im Ordner „Klassenfahrten“ ablegen, damit alle Kollegen/innen darauf zurück greifen können.

7. Vereinbarung für Klassenfahrten entwickeln und kommunizieren

Vereinbarungen und Regelungen entfalten nur dann ihre pädagogische Wirkung, wenn sie von der Schulgemeinschaft getragen werden. Aus diesem Grunde ist es wichtig, dass sich die Schule als gesamte Institution damit auseinandersetzt.

- Ein Team von mind. zwei Lehrer/innen fühlt sich für die schulspezifische Entwicklung einer Vereinbarung verantwortlich, die hier gemachten Vorschläge sollen unterstützen.
- Diskussion eines Entwurfs in der Gesamtlehrerkonferenz unter Einbeziehung der Schulleitung sowie unter Miteinbeziehung von Schülersprecher/ innen, Aufnahme von Anregungen der Schüler/innen (Frist setzen, bis wann Rückmeldungen möglich sind).
- Änderungen oder Ergänzungen des Kollegiums aufnehmen, um sie den Bedingungen an der jeweiligen Schule anzupassen und die Akzeptanz zu erhöhen.
- gemeinsamer Beschluss und Kommunikation der Handreichung unter Lehrer/innen und Schüler/innen.

Hilfreiche Tipps in „Außerunterrichtliche Veranstaltungen der Schulen“ (GEW 2004, ISBN:3-922 366-50-3, per Fax bestellen: 0711-263456990, 7,50 € plus Porto)

- Jugendschutzgesetz, andere gesetzliche Grundlagen
- Checkliste für die Vorbereitung, Kofferliste (S. 100 – 102)
- Vorschläge für die Programmgestaltung (S. 103)
- Vorschlag für einen Infobrief/Einverständniserklärung der Eltern (S.104 – 105)

Ansprechpartner:

Villa Schöpflin gGmbH – Zentrum für Suchtprävention
 Franz-Ehret-Str. 7, 79541 Lörrach-Brombach
 Tel.: 07621-914 90 90 Fax: 0761-914 90 99
 E-Mail: info@villa-schoepflin.de

VILLA
SCHÖPFLIN